

## Informationen zum Thema „Funktions- / Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen“

Seit dem 01.01.1996 war in § 45 Abs.5 Landesbauordnung NRW 1996 a.F. geregelt, dass Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind.

Ab dem 01.06.2000 war in der geänderten LBauO a.F. zusätzlich geregelt worden, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen sind.

Zum 31.12.2007 wurde dann durch den Landesgesetzgeber diese Regelung von der Landesbauordnung ins Landeswassergesetz übernommen, indem der § 61 a Landeswassergesetz NRW a.F. erlassen und der § 45 LBauO NRW ersatzlos gestrichen wurde.

Nachdem jahrelang über das Thema Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen diskutiert worden war, wurde die Regelung des § 61 a LWG a.F. zum 16.03.2013 wieder gestrichen.

Zugleich wurde in § 61 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz eine Ermächtigung zum Erlass einer Landesrechtsverordnung geschaffen.

Auf dieser Grundlage wurde die **Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013)** erlassen, die zum 09.11.2013 in Kraft getreten ist.

Die neue gesetzliche Regelung in NRW SÜwVO Abwasser NRW 2013 fasst das Thema „Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen“ neu und regelt zahlreiche Inhalte:

- Unterscheidung von Grundstücken innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten
- Festlegung von Prüffristen / Fristen für Wiederholungsprüfungen
- Durchführung der Prüfung
- Wer darf prüfen / Sachkundige / Prüfbescheinigungen
- Unterscheidung privater Wohngebäude mit häuslichem Abwasser und Regelungen für Industrie/Gewerbe mit industriellem, besonders belastetem Abwasser
- Funktionsprüfungen bei neuen Abwasseranlagen
- Beheben von Schäden und Fristen
- die neue Selbstüberwachungsverordnung führt die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allg. anerkannte Regeln der Technik offiziell ein.

Die neue SÜwVO Abwasser NRW 2013 gibt landesweit geltende Prüffristen vor. Entscheidend ist hierbei, ob das Grundstück innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt.

In Wasserschutzgebieten gelten Prüffristen bis Ende 2020.

**Im Gebiet der Stadt Soest einschließlich der Ortsteile gibt es keine Wasserschutzgebiete.**

**Das bedeutet:**

**Außerhalb von Wasserschutzgebieten sieht die neue SÜwVO Abwasser NRW 2013 keine Fristen für die erstmalige Überprüfung von Anlagen vor, die häusliches Abwasser ableiten. Wann diese Überprüfung erstmalig durchgeführt wird, liegt in der Eigenverantwortung des Grundstückseigentümers.**

**Für Abwasserleitungen, die besonders verunreinigtes Abwasser nach einem Anhang der Abwasserverordnung transportieren (Industrie / Gewerbe), muss die erstmalige Überprüfung grundsätzlich bis Ende 2020 erfolgen.**

**Für alle privaten Abwasseranlagen –ob häuslich oder gewerblich/industriell genutzt- gilt: wurden die Leitungen nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft, gelten sie als erstmalig geprüft. Voraussetzung: Prüfung und Bescheinigung entsprechen den damals geltenden Anforderungen.**

**Grundstückseigentümer in Soest, die eine neue Abwasseranlage erhalten (z.B. Neubau EFH/MFH) oder größere Veränderungen an der bestehenden Anlage vornehmen lassen, müssen die Leitungen nach Fertigstellung durch einen Sachkundigen prüfen lassen. Dies ist häufig schon im Eigeninteresse vorteilhaft, um Gewährleistungsansprüche rechtzeitig wahren zu können. Die Verpflichtung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist auch Auflage der seitens der Kommunale Betriebe Soest AÖR erteilten Entwässerungsgenehmigung für das entsprechende Bauvorhaben.**

Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen für das Gebiet der Stadt Soest enthält § 15 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kommunale Betriebe Soest AÖR vom 27.02.2014:

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwassereinleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs.1 LWG NRW, § 8 Abs.1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1 c LWG NRW gegenüber der Kommunale Betriebe Soest AÖR.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs.2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs.6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs.3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs.1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs.1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs.2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlage ist der Kommunale Betriebe Soest AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs.2, Abs.8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen gemäß § 8 Abs.4 SÜwVO Abw NRW 2013, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs.1 SÜwVO AbwNRW 2013 kann die Kommunale Betriebe Soest AöR gemäß § 10 Abs.2 Satz 1 SÜwVO NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

Link:

vollständiger Text der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Kommunale Betriebe Soest AöR in der aktuellen Fassung

Link:

Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abwasser NRW 2013)

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW e.V. zu dem Thema die Informationsbroschüre „Alles klar mit der Abwasserleitung? – Informationen für Grundstückseigentümer“ herausgegeben.

In der Broschüre finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Funktionsprüfung und Kanalsanierung.

**Pdf: Broschüre**

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. bietet eine kostenfreie Beratung rund um das Thema Zustands- und Funktionsprüfung an:

Verbrauchertelefon Kanaldichtheit: 0211 / 3809300

E-Mail-Beratung: [kanaldichtheit@vz-nrw.de](mailto:kanaldichtheit@vz-nrw.de)

Internet: [www.vz-nrw.de/kanal](http://www.vz-nrw.de/kanal)

Für Fragen rund um das Thema Funktionsprüfung stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

**Link: Kontakte Mitarbeiter**

E-Mail-Kontakt: [info@abwasser-soest.de](mailto:info@abwasser-soest.de)